

## **Entwurf einer Stellungnahme zum Antrag auf Umnutzung einer Rinderanlage zur Putenmast am Standort Reitwein:**

### **I.**

Es bestehen nach wie vor Bedenken gegen die Zulässigkeit des Bauvorhabens. Nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB ist dies Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient.

Bereits in der gemeindlichen Stellungnahme wurde bezweifelt, dass die LandwirtschaftsGmbH Golzow die beantragte Putenmastanlage tatsächlich betreiben will. Im Nachgang zu dieser Einlassung wurde dem Bauordnungsamt vom Bauausschussvorsitzenden der Gemeinde Reitwein mitgeteilt, dass Zweifel bestehen, dass der Antragsteller der Baugenehmigung überhaupt noch Eigentümer der ehemaligen Rinderställe ist. Die eingeholten hausinternen Einkünfte gehen auf diesen Vortrag nicht ein. Es ist daher anhand einer Grundbuchauskunft oder anhand einer Überprüfung der Gesellschafter festzustellen, wer Eigentümer der ehemaligen Rinderanlage oder Betreiber der zukünftigen Putenmastanlage in Reitwein, Flur 8, Flurstück 74 ist. Sollte in der Zwischenzeit ein Eigentümerwechsel erfolgt sein oder sollte es einen Einkauf durch einen industriellen Betrieb gegeben haben ist zu überprüfen, ob die Privilegierung für einen landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 BauGB noch gilt (OVG Niedersachsen, Urteil vom 24.4.2013, 12 ME 41/13).

### **II.**

Selbst wenn die LandwirtschaftsGmbH Golzow noch Eigentümer der Anlage sein sollte, kann der Antrag auf Umnutzung der ehemaligen Rinderanlage nicht als Nutzungsänderungsantrag genehmigt werden, da der Bestandsschutz für die Anlage nach diesseitiger Auffassung ausgelaufen ist.

Die Anlage in Reitwein war zu „DDR-Zeiten“ als Anlage zur Bullenmast genehmigt worden. Diese Anlage wurde schon vor vielen Jahren zugemacht und geschlossen. Die zugemachte Anlage wurde dann zur Aufzucht von Jungrindern für die Milchviehhaltungsanlage in Sachsendorf genutzt. Die Milchviehhaltungsanlage in Sachsendorf wurde aber schon vor der Anlage in Golzow im Jahre 2015 geschlossen. Damit ist auch die Genehmigung für Reitwein erloschen. Es ist daher von der unteren Baubehörde zunächst zu überprüfen, ob überhaupt noch eine Genehmigung für die Anlage in Reitwein bestand.

Selbst wenn in der Folgezeit in Reitwein ab und zu Rinder eingestellt wurden, ändert dies nichts an der Rechtslage. Diese Einstellung von einigen wenigen Rindern diente nicht dazu, die hier ursprünglich für Sachsendorf gedachte

Aufzucht fortzuführen. Dies war nach der Schließung der Milchviehhaltungsanlage in Sachsendorf auch tatsächlich nicht mehr möglich. Eine während der dreijährigen Sperrfrist durchgeführte Wiedereinstellung von wenigen Rindern dient nur dazu, den Bestandschutz für die Anlage in Reitwein aufrecht zu erhalten. Eine solche Wiedereinstellung kann aber nur dann zur Unterbrechung der Frist führen, wenn diese dem Zweck dient, zumindest wieder teilweise von der Genehmigung Gebrauch zu machen. An dieser Voraussetzung fehlt es, wenn mit einer erneuten Einstellung lediglich das Erlöschen der Genehmigung verhindert werden soll (BVerwG, Urteil vom 25.08.2005, / c 25.04, Randziffer 15).

Die LandwirtschaftsGmbH Golzow hat selbst unmissverständlich auf die Weiterführung der Anlage in Reitwein als Rindermastanlage verzichtet. Im Jahresabschluss der Landwirtschaft Golzow GmbH für 2016 ist dokumentiert, dass „die unternehmerische Entscheidung getroffen wurde musste, die Milchviehhaltungsanlage in Golzow (nach Sachsendorf 2015) zu schließen. Da die Rinderhaltungsanlage in Reitwein an die Milchviehhaltungsanlage in Sachsendorf gekoppelt war, ist der Bestandschutz für die Anlage in Reitwein auch auf **andere Weise** erloschen (vgl. VGH Baden-Württemberg, 3 S 1467/07).

### III.

Die SPA-Verträglichkeitsuntersuchung für das geplante Bauvorhaben „Umnutzung einer ehemaligen Rinderanlage zur Putenmast für 14920 Putenhähne mit Neuerrichtung von Wintergärten“ am Standort 15328 Reitwein der sfi Sachverständige für Immissionsschutz GmbH vom April 2017 ist nicht verwertbar und rechtfertigt im Übrigen bei einer Verwertung den Bauantrag nicht:

#### 1.

In der Verträglichkeitsuntersuchung wurden nicht die Umweltbelastungen untersucht, die von anderen Betrieben der LandwirtschaftsGmbH Golzow in Reitwein verursacht werden. So ist verschwiegen worden, dass auf der Festmistplatte der hiesigen Anlage bereits im Sommer 2019 der Festmist aus der Putenmastanlage Alt-Tucheband mehrere Monate gelagert wurde und es hier zu einer Beschwerde vom Bürgermeister der Gemeinde Reitwein beim Landkreis MOL nach Beschwerden von Einwohnern wegen Geruchsbelästigungen gekommen ist. Ferner wird diese Belastung durch die geplante Inbetriebnahme der Hähnchenmastanlage in Golzow mit 72350 Hähnchen weiter erheblich gesteigert.

Für die Hähnchenmastanlage in Golzow mit 72350 Hähnchen hat das Landesamt für Umwelt mit Bescheid vom 27. August 2019 die Genehmigung

erteilt und gleichzeitig die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet. Die sofortige Vollziehung ist zwischenzeitlich durch einen Beschluss des Verwaltungsgerichtes Frankfurt Oder VG 5 L 571/19 ausgesetzt und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs eines Nachbarn der Anlage wurde wieder hergestellt. Gegen diesen Beschluss hat die Landwirtschafts GmbH Golzow Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Berlin Brandenburg (OVG 11 S 2/2020) eingelegt, über die bislang noch nicht entschieden wurde.

In der Beschwerdebegründung trägt die Landwirtschafts GmbH Golzow auf Seite 58 u.a. vor:

„Während der Sperrfrist für die Ausbringung nach DüV wird der Festmist auf der Dunglege der **Jungrinderanlage in Reitwein** und auf Lagerflächen der Biogas Neuhardenberg GmbH zwischengelagert (Genehmigungsbescheid vom 27.08.2019,S.30)

**Beweis:** Seite 1 und Seite 58 der Beschwerdebegründung beim OVG Berlin Brandenburg als Anlage A1 anbei  
Genehmigungsbescheid S. 1 u.30 als Anlage A2 anbei

Diese erheblichen immissionsrechtlichen Belastungen sind in der SPA-Verträglichkeitsuntersuchung für das geplante Bauvorhaben nicht berücksichtigt worden. Dies wäre aber erforderlich gewesen, da auch die Immissionen von den anderen drei in der Nähe liegenden Betrieben der Antragstellerin zu berücksichtigen sind. Golzow mit geplanten 72350 Hähnchen und Sachsendorf mit 73390 Hähnchen liegen ca. 10 km Luftlinie entfernt. Aus dem Genehmigungsbescheid der Hähnchenmastanlage in Golzow ergibt sich, dass der Festmist während der Sperrfrist nach DüV u.a. auf dem Gelände der geplanten Putenmastanlage in Reitwein gelagert wird. Es handelt sich mithin um ein sog. kumulierendes Vorhaben entsprechend § 10 Abs. 4 UVP-Gesetz. Die SPA-Verträglichkeitsuntersuchung vom April 2017 kann daher nicht für die Genehmigung des Bauantrages herangezogen werden.

Aus der Betriebsbeschreibung Anlage 3.1, Seite 2 ergibt sich ferner, dass bei der Anzahl der zukünftigen Tiere nur Sachsendorf mit 73.390 sog. „Fair Mast Hähnchen“ und Reitwein mit 14920 Puten berücksichtigt wurde, nicht aber die Anzahl von 72230 Hähnchen in Golzow, obwohl gerade von dort der Festmist während der Sperrfrist nach DüV auf dem Betriebsgelände der Landwirtschafts GmbH Golzow in Reitwein gelagert werden soll.

## 2.

Selbst wenn die SPA-Verträglichkeitsuntersuchung Berücksichtigung finden sollte, kann aufgrund des Ergebnisses keine Baugenehmigung erteilt werden.

Auf Seite 14 der Untersuchung ist aus der abgebildeten Rasterlärnkarte für Werktag im Standardbetrieb zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr ersichtlich, dass die Geräuschimmissionen für den nächsten zur Anlage wohnenden Anwohner (gelb, zwischen 45 und 50 dB(A)) überschritten werden.

Nach § 22 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Aus den Unterlagen der Schallimmissionsprognose (SFI-151-03-2017-4-0) vom 10.5.2017 ergeben sich für den nächstgelegenen Immissionsort Triftweg 1a, 15328 Reitwein nachts ein Beurteilungspegel von 46. Zulässig wäre ein Immissionsrichtwert nach TA-Lärm von 45. Damit wird der Immissionsrichtwert der Nacht von 45 dB(A) um 1 dB(A) überschritten. Der Immissionswert der Nr. 6.1. der TA Lärm wird durch die geplante Putenmastanlage nicht eingehalten.

## V.

Nach den eingeholten hausinternen Auskünften kann die beantragte Baugenehmigung nicht erteilt werden.

In der Stellungnahme vom 13. Juli 2017 des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt heißt es u.a.

„Vom Antragsteller ist der Nachweis zur Absicherung der sechsmonatigen Lagerkapazität zu erbringen und dem FD Agrarentwicklung vorzulegen“

In dem Schreiben vom 20. Dezember 2016 des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt, Fachdienst Untere Wasserbehörde wird u.a. ausgeführt:

„Im objektbezogenen Lageplan sind 2 Fahrsiloanlagen, eine Mistplatte sowie diverse Jauchesammelgruben (östlich an die Mistplatte angrenzend) dargestellt, über deren weitere Nutzung **keine Angaben** gemacht werden“.

Hier hat der Antragsteller verschwiegen, dass auf der in diesem Schreiben angeführten Mistplatte während der Sperrfrist nach DüV der Festmist aus Golzow und wahrscheinlich auch aus Alt-Tucheband wie bereits im Jahr 2019 geschehen, gelagert wird. Die eingeholten Auskünfte sind daher nicht ausreichend.

In der Stellungnahme des Fachbereichs I vom 20. Dezember 2016 werden Nachforderungen wie folgt erhoben:

„Die vorliegenden Unterlagen beinhalten noch nicht alle Unterlagen und Angaben, die für eine abschließende wasserrechtliche Prüfung erforderlich sind. Ich möchte Sie deshalb bitten, den Antragsteller aufzufordern, die Antragsunterlagen um die nachfolgend genannten Unterlagen und Angaben zu ergänzen und zur wasserrechtlichen Prüfung einzureichen.“

Es folgt eine Vielzahl von Nachforderungen, die den jetzt zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht zu entnehmen sind.

In Anbetracht, dass der Europäische Gerichtshof in Luxemburg die Bundesrepublik Deutschland auf Antrag der Europäischen Kommission durch Urteil (EuGH C-543/16) wegen zu hoher Nitratbelastung im Trinkwasser verurteilt hat, ist eine umfangreiche Überprüfung erforderlich. Diese kann aufgrund der bislang gemachten Angaben der LandwirtschaftsGmbH Golzow nicht erfolgen.

## VI.

Die eingeholten Auskünfte des Fachbereiches II (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt) vom 19.3.2018 zur Belastung der nächsten Nachbarn mit antibiotikaresistenten Keimen und Bioaerosolmissionen halten einer Überprüfung nicht stand.

Unbestritten wurde bislang vorgetragen, dass der nächste Nachbar ca. 250 Meter vom ersten Hähnchenstall entfernt wohnt.

Die TA Luft, die hier entsprechend anzuwenden ist, fordert unter Nr. 5 „Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ bzw. Nr. 5.4 „Besondere Regelungen für bestimmte Anlagen“ für

-Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren (Nr. 5.4.8.5)

eine Prüfung von Minderungsmaßnahmen bzgl. Bioaerosolemissionen.

„Die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, sind zu prüfen.“

Bei Bioaerosol emittierenden Tierhaltungsanlagen ist eine tiefergehende Prüfung immer dann vorzunehmen, wenn der Abstand zum nächsten Wohngebäude **weniger** als 500 Meter beträgt.

**Beweis:** Anhang I zum LAI-Leitfaden „Bioaerosole“

Der Hinweis im Schreiben vom 19.03.2018 auf die Risikobewertung des BfR reicht im vorliegenden Antragsverfahren nicht aus, weil hier auf die konkrete Situation einzugehen ist, nämlich weit weniger als 500 Meter und auf die Tatsache, dass gegenüber der früheren Belastung durch die Putenmast eine weit höhere Belastung zur ehemaligen Rindermast wegen des erheblichen Einsatzes von Antibiotika in der Putenmast eintritt. Die Bioaerosolemissionen eines **Rinderstalles sind dagegen sehr niedrig**, wie aus der VDI Richtlinie 4255/2, Tabelle 3 hervorgeht.

In dem Gutachten über Immissionen im Umfeld der geplanten Geflügelhaltungsanlage zur Mast von Puten am Standort Reitwein sind nur Ausführungen über Belastungen enthalten, die direkt von der Anlage ausgehen. In der Zusammenfassung der Beurteilung der Emission und Immission von Keimen und Bioaerosolen auf Seite 32 des Gutachtens fehlen Angaben zur Belastung von Keimen und Bioaerosolen, die durch die zusätzliche Lagerung von Mist aus der Anlage in Golzow und Putenmist aus der Anlage in Alt-Tucheband während der Sperrfrist nach DüV entstehen.

Dabei wird im Gutachten selbst eingeräumt, dass der eigentlich einzuhaltende Abstand zwischen Wohnort und Geflügelhaltungsanlage von >500 Meter nicht eingehalten wird. Auf Seite 33 des Gutachtens wird ausgeführt, dass der nächstliegende Immissionsort (IO\_1) nur einen Abstand von 120 m hat.

Die gleichen Einwendungen gelten für das Gutachten vom 18.05.2017 für Geruchsmissionen. Hier ist ab Seite 19 des Gutachtens zwar ausgeführt, welche Geruchsmissionen durch die Ablagerung von Mist aus der Anlage Reitwein ausgehen, nicht berücksichtigt wurde aber, welche zusätzlichen Geruchsmissionen durch die Ablagerung von Putenmist aus der Anlage in Alt-Tucheband und von Hähnchenmist aus der Anlage in Golzow während der Sperrzeit nach DüV entstehen. Dieser Mangel ist auch nicht durch die weiteren Nachträge bei dem Gutachten über Geruchsmissionen geheilt worden.

Die gleichen Bedenken werden gegen das Gutachten zu Ammoniakmissionen und Stickstoffdepositionen im Umfeld der geplanten Geflügelhaltungsanlage geltend gemacht, da auch hier der während der Sperrzeit nach DüV gelagerte Putenmist aus Alt-Tucheband und der Hähnchenmist aus Golzow nicht berücksichtigt wurde. Dies ergibt sich aus Seite 19 des Gutachtens über Ammoniakmissionen und Stickstoffdepositionen vom 19.5.2017. Hier wird unter Punkt 5 Ammoniakmissionen der geplanten Putenmastanlage wie folgt ausgeführt:

**„Der Geflügelmist wird nicht am Standort der Putenmastanlage gelagert. Er wird direkt an den Ställen auf Transportfahrzeuge geladen und sofort abtransportiert“.**

Hieraus ergibt sich eindeutig, dass die Gutachter in ihrem Gutachten von falschen Voraussetzungen ausgegangen sind und mithin das gesamte Gutachten nicht berücksichtigt werden kann.

Eine Berücksichtigung dieser zusätzlichen Umweltbelastungen ist Pflicht der Baubehörde, um die ersten Nachbarn vor Gesundheitsgefahren zu schützen. Dabei kann der Streit dahinstehen, ob die TA Luft hier direkt angewendet werden kann und ein individuelles Klagerecht eröffnet, da auch § 3 der Brandenburger Bauordnung und die §§ 5 ff BImSchG den Bürgern der Gemeinde Reitwein einen Schutz vor einer Gesundheitsgefährdung einräumen und ein Schutz schon bei einer Gefährdung der Gesundheit gegeben ist, ohne das ein Nachweis tatsächlich geführt werden muss (EuGH, Urteil vom 03.10.2019, -C- 197/18).

## VII.

Nach § 35 Abs. 3 Ziffer 5 BauGB ist die Baugenehmigung nicht zu erteilen, wenn die Putenmastanlage mit den davon ausgehenden Immissionen mit den touristischen Zielen der Gemeinde Reitwein nicht vereinbar sind.

Reitwein hat sich in den letzten Jahren zu einem Ort entwickelt, der gern von Touristen aufgesucht wird und wo die Touristen zwei Gaststätten aufsuchen und in den im Ort vorhandenen Pensionen übernachten können. So gibt es zwischenzeitlich folgende Pensionen im Ort (Zum Hirsch, Alte Scheune und Pension zur Gräflichen Villa). Hinzukommt das Rüstzeitenheim, wo eine Vielzahl von Betten zur Verfügung steht. Die Gaststätte zum Heiratsmarkt hat sich vor allem auf Hochzeitsevents spezialisiert, wobei der dortige Biergarten von den Gästen gern besucht wird. Dieser Biergarten (ca. 450 Meter entfernt) liegt auch in der Nähe der Putenmastanlage und würde durch auftretende Geruchsbelästigungen an Reiz verlieren.

Erschwerend ist dabei zu berücksichtigen, dass der Festmist aus Golzow und wohl auch aus Alt-Tucheband vor der geplanten Putenmastanlage während der Sperrzeit nach DüV auf dem Gelände des Antragstellers gelagert wird und zusätzlich zu einer Beeinträchtigung der nächsten Anwohner und der Gaststätte zum Heiratsmarkt führen wird. Es liegt nicht im Interesse der Gemeinde, dass deren touristischen Ziele durch die Putenmastanlage und einen Ablageplatz für Festmist beeinträchtigt wird. Reitwein will nicht zum Ablageplatz von Festmist und Immissionen werden, die die Entwicklung des Dorfes erheblich beeinträchtigen werden.

## VIII.

Durch die Gemeindevertretung wird gerügt, dass nach wie vor nicht sämtliche Unterlagen durch die LandwirtschaftsGmbH Golzow eingereicht wurden, wie aus den einzelnen eingeholten Stellungnahmen hervorgeht. Ferner wird gerügt, dass aus der Stellungnahme des Fachbereichs II (Veterinär- und Lebensüberwachungsamt) vom 19.03.2018 hervorgeht, dass der Antragsteller in der Baubeschreibung offensichtlich nicht richtig informiert hat. In dem Schreiben vom 19.03.2018 mit dem Aktenzeichen 63.30/02979-16 wird u.a. auf Seite 2 ausgeführt:

„Die vorgelegte Betriebsbeschreibung sieht **keine Lagerung von Festmist** vor. Hier hätte ich den unmittelbaren Abtransport des Festmistes nach der Ausstattung der jeweiligen Partie entsprechend des Alles-Rein-Alles raus-Prinzips gefordert“

Hier wird verdeutlicht, dass die LandwirtschaftsGmbH Golzow die Zwischenlagerung von Festmist während der Sperrzeit nach DüV eben nicht im Genehmigungsverfahren mitgeteilt hat und es hier bei Kenntnis dieser Tatsache zu einer ganz anderen immissionsschutzrechtlichen Beurteilung für die nächsten Anwohner kommen kann.

## IX.

Die SPA-Verträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt nicht alle Umweltbelastungen und die neuesten Entwicklungen.

### 1.

Die SPA-Verträglichkeitsuntersuchung hat die Ablagerung von Festmist während der Sperrfrist nach DüV in Reitwein unberücksichtigt gelassen, wie aus den Ausführungen auf Seite 5 des Gutachtens vom Mai 2017 hervorgeht. Nach den dortigen Ausführungen basierte das FFH-Untersuchung u.a. auf der Grundlage von eigenen Freilandmessungen sowie der Auswertung nachfolgend aufgelisteter projektbezogener Fachgutachten.

- SFI-Sachverständige für Immissionsschutz GmbH (2017): Ammoniak-Immissionen und Stickstoffdepositionen

In dem oben angeführten SFI-Sachverständigengutachten wurde aber die Lagerung von Festmist während der Sperrzeit nach DüV aus der Putenmastanlage in Alt-Tucheband und aus der Hähnchenmastanlage in Golzow nicht berücksichtigt, so dass auch die SPA-Verträglichkeitsuntersuchung nicht von allen Belastungen ausgeht und daher so nicht verwertbar ist.



Deutlicher wird dies noch durch die Ausführungen auf Seite 19 des Gutachtens über Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen. Dort wird unmissverständlich klargestellt, dass die Gutachter davon ausgegangen sind, dass der Putenmist bzw. Hähnchenmist gleich mit der Umstallung auf Lastwagen entfernt wird. Tatsache ist aber, dass dort sogar der Putenmist aus Alt-Tucheband bereits im Jahr 2019 gelagert wurde und der zukünftige Hähnchenmist aus der Anlage in Golzow während der Sperrfrist nach DÜV gelagert werden soll.

## 2.

Bei der Bewertung der Umweltbelastungen wurde in der SPA-Verträglichkeitsprüfung weder die Nähe zum nächsten Wohngebäude von ca. 120 Meter im Außenbereich und 240 Meter im Mischgebiet hinreichend berücksichtigt, noch der unbestrittene Vortrag, dass in Reitwein überwiegend Westwinde vorhanden sind und dies aufgrund der vorherrschenden Winde zu einer zusätzlichen Belastung der nächsten Anwohner führen wird.

Weiter hätte berücksichtigt werden müssen, dass die Stärke der Winde in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat. Eine Studie der Princeton University aus dem Jahr 2019 hat anhand der Auswertung weltweiter Daten für die mittlere nördliche Halbkugel seit dem Jahr 2010 eine Zunahme der Windgeschwindigkeit um ca. 7 % festgestellt. Auch dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Immissionswerte und ist nicht in den beanstandeten Gutachten berücksichtigt worden.

Die hier nicht eingehaltenen Mindestabstände sind erst recht nicht gewährleistet, wenn die maßgeblichen Immissionsorte – wie in Reitwein - im Lee des zu beurteilenden Betriebes liegen (vgl. Nr. 4.4.2 GIRL).

## 2.

Der Ausführungen zum Stand der Technik sind veraltet. Sowohl nach der TA Luft Nr. 5 „Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ als auch §§ 5 ff BImSchG ist bei der Einschätzung der schädlichen Umwelteinwirkungen auf den **neuesten Stand der Technik** abzustellen. § 5 BImSchG führt u.a. aus:

- (1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem **Stand der Technik** entsprechenden Maßnahmen.

Die jetzt beantragte Anlage befindet sich nicht auf dem Stand der neuesten Technik. Es ist den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen, dass die Entlüftung der Ställe durch moderne Filteranlagen erfolgt und so die nächsten Anwohner vor Keimen geschützt werden, die in einer Entfernung von ca. 120 bis 240 Metern zum nächsten Wohngebäude unstreitig die dort wohnenden Anwohner belasten werden.

Nach dem Durchführungsbeschluss 2017/302/EU ist der Bürger vor derartigen Umweltbelastungen zu schützen. Dabei kann dahinstehen, ob der Durchführungsbeschluss 2017/302/EU schon in deutsches Recht übernommen wurde, da § 5 BImSchG bereits die gleiche Verpflichtung vorsieht und jedem Bürger nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes berechtigt ist, derartige Vorgaben überprüfen zu lassen (EuGH, Urteil vom 03.10.2019 – C-197/18). An diese Vorgabe ist auch die Gemeinde Reitwein gebunden, da es zu ihrer Aufgabe gehört, die Gesundheit der hier wohnenden Bürger zu schützen.

Eine beantragte Änderungsgenehmigung darf nach § 6 Abs. 3 Ziffer 2. dann durchgeführt werden, wenn weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik bei neu zu errichtenden Anlagen hinausgehen, durchgeführt werden.

Derartige Techniken gibt es. Diese werden bei der geplanten Änderung der ehemaligen Rinderanlage in eine Putenmastanlage weder in der Baubeschreibung angeführt noch sind diese Maßnahmen angedacht, obwohl in der TA Luft 2017/18 Möglichkeiten der umweltschädlichen Belastungen durch Filtersysteme aufgezeigt werden.

Die Technik ist seit Jahren in der Praxis etabliert (Hahne, 2016). Es kann auch von der Wirtschaftlichkeit dieser Technik ausgegangen werden. Durch Abgasreinigung werden Abscheidungsgrade bei Ammoniak, Staub und Gesamtstickstoff erreicht, bei Geruch auf 300 GEE/m<sup>3</sup> sowie hohe Abscheidungsgrade bei Bioaerosolen. Dabei ist in Deutschland ein hoher Qualitätsstandard der Abgasreinigung durch einen wissenschaftlich fundierten DLG-Zertifizierungsprozess für diese Anlagen sichergestellt.

Diesen Stand der neusten Technik berücksichtigt die SPA-Verträglichkeitsprüfung für das geplante Bauvorhaben „Umnutzung einer ehemaligen Rinderanlage zur Putenmast“ am Standort Reitwein nicht.

### 3.

Die SPA-Verträglichkeitsprüfung lässt auch eine Auseinandersetzung mit neuen Richtlinien der EU und Urteilen des EuGH vermissen. Es erfolgt keine Auseinandersetzung mit den Anforderungen aus dem Durchführungsbeschluss 2017/302/EU noch mit den Anforderungen, die sich aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs EuGH C- 543/16 vom Juni 2018 zur Nitratbelastung des Grundwassers ergeben.

Selbst nach dem Urteil des EuGH C-543/16 musste die Europäische Kommission wegen des weiteren andauernden Verstoßes gegen die EU-Nitratrichtlinie ein Aufforderungsschreiben gemäß Art. 260 des Vertrages von Lissabon mit einer erheblichen Bußgeldandrohung für die Bundesrepublik Deutschland versenden.

In Anbetracht dieser Rechtslage sind im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erhöhte Anforderungen unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen anzustellen. Es darf nach dem Urteil des EuGH 5 C-543/16 nicht sein, dass bedenkenlos weiterhin Ställe mit hoher Nitratbelastung für das Grundwasser ohne genaue Prüfung der Umweltbelastungen genehmigt werden. Die hier angestellten Erwägungen sind nicht ausreichend.

### X.

Eine Bewertung der eingeholten Auskünfte und des Bauantrages der LandwirtschaftsGmbH Golzow hat keine Änderung der Sach- und Rechtslage zu dem Zwischenbescheid vom 06.11.2017 zum Az. 63.30/02979-16 ergeben.

Weder liegen sämtliche Antragsunterlagen vor noch rechtfertigt der Bauantrag aus den vorstehend angeführten Gründen eine Baugenehmigung. Weiterhin berücksichtigen die eingeholten Gutachten nicht die Tatsache, dass auf dem Betriebsgelände in Reitwein bereits in der Vergangenheit während der Sperrfrist nach DüV Putenmist aus der Putenmasthanlage in Alt-Tucheband gelagert wurde und zukünftig laut dem Genehmigungsbescheid des Landesamt für Umwelt vom 10.12.2019 auch noch der Hähnchenmist aus Golzow auf dem Betriebsgelände in Reitwein gelagert werden soll, soweit die Kapazität in der Biogasanlage in Neuhardenberg nicht ausreicht, wovon auszugehen ist.

Die LandwirtschaftsGmbH Golzow hat den Bauantrag mit Datum vom 8.11.2016 gestellt. Seitdem sind mehr als drei Jahre vergangen. Wie unter den Punkten I. bis X. dargelegt, reichen die eingereichten Gutachten und Stellungnahmen nicht aus. Die beantragte Baugenehmigung ist daher abzulehnen.

## **XI.**

Die vom Bauordnungsamt III nachgereichte Anhörung vor Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 71 BbgBO mit Schreiben vom 2.3.2020, zugestellt am 5.3.2020, führt zu keiner Änderung der obigen Ausführungen.

Es ist völlig unverständlich, weshalb hier vor Anhörung der Gemeinde Reitwein eine Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens durch das Bauordnungsamt ins Spiel gebracht wird, bevor die Gemeinde abschließend zu dem Bauantrag Stellung nehmen konnte. Zu einem transparenten Verfahren hätte es gehört, wenn die Gemeinde Reitwein vorher die Möglichkeit gehabt hätte, ihre Einwendungen abschließend gegen die beantragte Baugenehmigung vorzubringen. Dieses Recht stand der Gemeinde Reitwein zu, weil die Bauantragsunterlagen durch die LandwirtschaftsGmbH Golzow ganz offensichtlich nur unvollständig eingereicht wurden und es zu einer rechtsstaatlichen Anhörung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs nach § 28 VwVfG, Art. 20 Abs. 3 GG gehört, dass sich die Behörde von allen Argumenten ein Bild macht und erst dann die Ersetzung eines gemeindlichen Einvernehmens ankündigt. Hierauf ist die zuständige Behörde vom Bauausschussvorsitzenden der Gemeinde Reitwein ausdrücklich hingewiesen worden. In einer Mail an die zuständige Sachbearbeiterin Frau Hertel vom 10.10.2019 heißt es u.a.:

„Vorsorglich weise ich darauf hin, dass nach §§ 35, 36 BauGB eine Mitwirkungsbefugnis der Gemeinde Reitwein besteht, die auf unsere Planungshoheit als Teil des Selbstverwaltungsrechts gem. Art. 28 Abs 2 GG besteht. Nach dem bisherigen Zwischenbescheid vom 6.11.2017 mit dem Az.: 63.30/02979-16 war von ihrer Behörde im Anhörungsverfahren nach § 28 VwVfG die Zulässigkeit des Bauvorhabens in Reitwein bezweifelt worden. Sollte sich diese Auffassung geändert haben, ist die Gemeinde Reitwein hiervon in Kenntnis zu setzen und vor einer endgültigen Entscheidung anzuhören, **da offensichtlich diverse Unterlagen von den Antragstellern nachgereicht wurden, zu denen die Gemeinde noch keine Stellungnahme abgeben konnte**“.

Weiter war die zuständige Sachbearbeiterin vom Bauausschussvorsitzenden der Gemeinde Reitwein nach einem Telefonat vom 9.4.2019 darüber zunächst telefonisch informiert worden, dass das Objekt in Reitwein zwischenzeitlich verkauft worden sein soll. In einer Mail vom 11.4.2019 an Frau Herter wurde weiter vom Bauausschussvorsitzenden der Gemeinde Reitwein mitgeteilt, dass zwischenzeitlich versucht wurde, über eine Onlineabfrage beim Grundbuchamt beim Amtsgericht Frankfurt /Oder die Eigentumsverhältnisse abzuklären und eine Auskunft nicht mitgeteilt wurde, da das öffentliche Interesse für die Auskunft verneint worden ist.

Weiter wird in dieser Mail ausgeführt:

„Im Rahmen des laufenden Bauantragsverfahrens haben Sie die Voraussetzungen des § 35 BauGB zu überprüfen, u.a. auch das Erfordernis, ob das Bauvorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb „dient“. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts „dient“ ein Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB nur dem landwirtschaftlichen Betrieb, wenn es dem Betrieb zu- und untergeordnet werden kann (BVerwG, Urteil vom 3.11.192, IV C 9/20; vom 7.5.1976, IV C 43.74; vom 4. März 1983, IV C 69/79; vom 19.4.1985, IV C 13/82, vom 22.11.1985, IV C 71/82; vom 11.4.1986, IV C 67/82)“.

An dieser Zu- bzw. Unterordnung fehlt es dann, wenn zwischenzeitlich ein Eigentümerwechsel stattgefunden hat und der neue Eigentümer keine Privilegierung nach § 35 BauGB nachweisen kann (OVG Niedersachsen, Urteil vom 24.4.2013, 12 ME 41/13) und nach diesseitiger Auffassung auch dann, wenn die LandwirtschaftsGmbH Golzow die geplante Putenmastanlage wie in anderen Fällen nicht betreiben wird (vgl. MOZ vom 28/29. Januar 2017, Seite 13).

Es wird vermisst, dass die untere Baubehörde die Gemeinde Reitwein entsprechend den Verpflichtungen des § 28 VwVfG, Art.20 Abs. 3 GG nicht rechtzeitig eine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt und angeforderte Auskünfte (Grundbuchauskunft) hat. Die Beteiligung der Gemeinde Reitwein im Anhörungsverfahren ist zunächst in § 36 Abs. 1 BauGB geregelt. Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist die Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Genehmigungsbehörde im **Einvernehmen mit der Gemeinde** zu entscheiden. Das Beteiligungsrecht der Gemeinde Reitwein war vor Zustellung des Schreibens vom 2.03.2020 noch nicht abgeschlossen, da in der Stellungnahme der Gemeinde Reitwein aus dem Jahre 2017 ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass die eingereichten Unterlagen nicht vollständig sind. Dort wird u.a. ausgeführt:

„Allein aufgrund des Fehlens dieser Unterlagen kann keine Zustimmung erfolgen, da ansonsten das **gesetzliche Beteiligungsrecht** der Gemeinde Reitwein nicht gewährleistet wird.“

Vor Einleitung der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 BbgBO hätte das Bauordnungsamt die Gemeinde mithin über sämtliche entscheidungserheblichen Tatsachen informieren und zudem auch Einwände der Gemeinde Reitwein vollständig aufgreifen müssen, da ansonsten die der Gemeinde Reitwein zustehenden Beteiligungsrechte im Rahmen des nach dem Grundgesetz garantierten Selbstverwaltungsrechts beschnitten werden und ein Verstoß gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs (Art. 20 Abs. 3 GG) vorliegt.

Nach der Grundsatzentscheidung des BVerwG vom 16.09.2002 setzt ein wirksames Einvernehmversuchen grundsätzlich die Übersendung der **vollständigen Unterlagen voraus** (BVerwG, 4 C 7/03). Der Gesetzgeber will in § 36 BauGB der Gemeinde eine Entscheidung über ihr Einvernehmen auf der Grundlage in planungsrechtlicher Hinsicht vollständiger Antragsunterlagen (Bauvorlagen) ermöglichen. Das ergibt sich ohne weiteres aus Sinn und Zweck des Einvernehmensefordernisses in § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB. In Rechtsprechung und Schrifttum wird daher die Ansicht vertreten, dass die Einreichung des Bauantrages bei der Gemeinde die Einvernehmungsfrist nur auslöst, wenn und sobald der Antrag der Gemeinde eine hinreichende und abschließende planungsrechtliche Beurteilung des Bauvorhabens ermöglicht (BVerwG 4 C 7/03 mit Hinweis auf VGH Mannheim, Urteil vom 17. November 1998, VGH 5 S 2147/98, VBIBW 199, 178-179; OVG Lüneburg, Urteil vom 18. März 199, OVG 1 L 6696/96, NuR 2000, 47(48); so auch Schmaltz in, Schrödter BauGB, Rn 39 zu § 36 BauGB; Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Rn 39 zu § 36 BauGB).

Da die vollständigen Unterlagen zu dem geplanten Bauvorhaben erst im Rahmen der Stellungnahme der Gemeinde nach § 71 BbgBO übersandt wurden, nicht aber im Beteiligungsverfahren der Gemeinde nach § 36 BauGB, ist das gesamte Vorgehen der unteren Baubehörde als rechtswidrig anzusehen.

Die Vorschrift des § 28 VwVfG gewährt mit Rücksicht auf das auch für die Verwaltung verpflichtende Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) das rechtliche Gehör im Verwaltungsverfahren (VG Oldenburg, Urteil vom 14.01.2011, 7 A 1212/09, openjur 2012, 51399).

Das jetzige Vorgehen verkürzt die gesetzlichen Beteiligungsfristen im Rahmen des § 36 Abs. 1 BauGB, da hier die Gemeinde Reitwein nicht zu allen entscheidungserheblichen Tatsachen gehört wurde. Dies wird jetzt auch nicht durch die nach § 71 Abs. 2 eingeräumte Frist zur Stellungnahme geheilt, da es sich hier um völlig unterschiedliche Verfahrensabschnitte handelt und das Beteiligungsrecht der Gemeinde Reitwein nach § 36 Abs. 1 BauGB unzulässig beschnitten wurde. Dies zeigt sich schon darin, dass der Antragsteller im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen nach § 35 BauGB über drei Jahre Zeit hatte und dem Antragsteller von der Baubehörde immer wieder Fristverlängerungen eingeräumt wurden, die Gemeinde Reitwein im gemeinsamen Beteiligungsverfahren nach § 36 BauGB noch nicht einmal die nachgereichten und bereits in der gemeindlichen Stellungnahme ausdrücklich noch angeforderten Unterlagen zur Verfügung gestellt worden sind und jetzt

alle Gutachten und Unterlagen innerhalb der kurzen Frist von 1 Monat durchsehen, bearbeiten und hierzu eine Stellungnahme abgeben soll. Dadurch wurde nicht nur gegen das rechtliche Gehör aus Art. 20 Abs. 3 GG verstoßen, sondern auch die Grundsätze eines fairen Verfahrens verletzt.

Hierzu gehört es auch, dass von der unteren Baubehörde sämtliche von der Gemeinde angeführten Argumente überprüft werden. Es wurde vom Bauausschussvorsitzenden der Gemeinde Reitwein mitgeteilt, dass ein Verkauf bezüglich der geplanten Putenmastanlage in Reitwein erfolgt sein soll. Genannt wurde hier dem Bauausschussvorsitzenden in dem bereits erwähnten Gespräch die Firma Heidemark, der wohl größte Putenverwerter in Europa mit über 2000 Beschäftigten, mit Geschäftssitzen in Emsteck, Höltinghausen und Alhorn. Dies ist kein bäuerlicher Betrieb im Sinne des § 35 BauGB und von daher ist Aufklärung durch die untere Baubehörde geboten.

Falls ein Verkauf erfolgt ist, muss davon ausgegangen werden, dass hier wie in den letzten Jahren in den Kreisen Emsland, Cloppenburg und Vechta üblich, ein Verkauf als „Share Deal“ erfolgte. Kennzeichen des Share Deal ist, dass nicht das Grundstück veräußert wird, sondern die Anteile an einer Gesellschaft in deren Eigentum das Grundstück steht (vgl. Beckmann/Ellner, EVwZ 2018, 1187). Aus steuerlichen Gründen –zur Vermeidung von Grunderwerbssteuer nach § 1 Abs. 3 GrEStG – kommen häufig Modelle zum Einsatz, bei denen der Käufer etwas weniger als 95 % (z.B. 94 %), während ein unabhängiger Co-Investor die übrigen 6 % erwirbt. Ein solcher Verkauf ist nicht in jedem Fall im Grundbuch einzutragen. Die untere Baubehörde hat aber gem. § 208 Abs. 1 Nr. 2 BauGB nach diesseitiger Auffassung die Möglichkeit und auch die Pflicht, bei einem durch die Gemeinde behaupteten Verkauf diesen Sachverhalt aufzuklären. Dazu ist die untere Baubehörde auch gem. § 208 BauGB befugt (vgl. neuer Beschluss des Verwaltungsgericht Berlin, VG Berlin, Beschluss vom 13.12.2019, VG 19 L 566.19, in Grundeigentum, 1. Märzheft 2020, Seite 347 -348).

In diesem Rahmen wird die untere Baubehörde auch zu überprüfen haben, ob die Grenze für ein baurechtliches Genehmigungsverfahren nach § 35 BauGB nicht überschritten wurde. Zwar ist die untere Baubehörde wegen der Anzahl der Puten von 14920 eigentlich zuständig. Durch die Ablagerung von Putenmist aus Alt-Tucheband und Hähnchenmist aus Golzow werden die Umweltbelastungen von 14920 Puten und die Grenze von 15000 Puten weit überschritten.

Im Übrigen sei der Hinweis erlaubt, dass zudem die weitere Frist zur Stellungnahme nach § 71 Abs. 2 BbgBO nicht am 3.4.2020 abläuft, sondern erst am 5.4.2020. Wesentliche Unterlagen wurden dem Amt Lebus im elektronischen Verfahren zwar schon vor dem 3.3.2020 zugestellt, nicht aber das Schreiben vom 2.3.2020 zur Anhörung zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens. Dieses wurde laut Eingangsstempel erst am 5. März 2020 nachgereicht, so dass die Frist des § 71 Abs. 2 erst mit Ablauf des 5.4.2020 endet.

Wäre das Bauordnungsamt unter Beachtung des rechtlichen Gehörs verfahren, hätte es insbesondere auch vor Androhung einer Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens die vorstehend aufgezeigten Mängel des Bauantrages und die nicht im Bauantragsverfahren vorgetragenen Umweltauswirkungen durch die Lagerung von Putenmist aus Alt-Tucheband und der Hähnchenmastanlage in Golzow berücksichtigen und hätte zu einem ganz anderen Ergebnis kommen müssen, da die eingeholten Gutachten und Stellungnahmen diese Umweltbelastungen nicht berücksichtigen.

Jetzt hat sich die Behörde bereits ein Bild gemacht, von dem sie nur schwer herunterkommen wird und das im Übrigen in einem völligen Gegensatz zu dem Schreiben vom 6.11.2017 mit dem Az. 63.30/02979-16 steht, wo eine Versagung der Baugenehmigung im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 28 VwVfG angekündigt wurde.